



BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 07.09.2026
Sachb.: Mag. Jutta Huber-Luntzer
Telefon: 057 600-4313
Fax: +43 57 600 4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-962/2-4
eAkt: Wallner Rainer Norbert, Hirm

Kundmachung
- gewerberechtliches Genehmigungsverfahren –

Betreff: GewO 1994 - gewerberechtliches Genehmigungsverfahren,
Errichtung eines Carports als Nebengebäude, Erweiterung der
Einfriedung in Verbindung mit einem Holzlager sowie Abbruch eines
Lagergebäudes

Anlageninhaber: Wallner Rainer, Neuhof 1, 7024 Hirm

Anlage: Betriebsanlage im Rahmen des Baugewerbes (Lagerhalle und Lagerplatz)
sowie zwei Wohngebäude

Standort: KG Hirm: GstNr.: 733/2 und 733/3 und
KG Stöttera; GstNr.: 2283/1 und 2283/2;
7024 Hirm, Neuhof 1

Herr Rainer Wallner hat um die **gewerberechtliche Genehmigung** für die Änderung der gewerblichen Anlage, und zwar

- Errichtung eines Carports als Nebengebäude,
- Erweiterung der Einfriedung in Verbindung mit einem Holzlager sowie
- Abbruch eines Lagergebäudes

in der KG Stöttera, GstNr. 2283/1, nach Maßgabe des Projektes angesucht.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** mit einem Ortsaugenschein anberaumt am

Dienstag, den 22. September 2026, 08:30 Uhr,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
Gemeindeamt Zemendorf-Stöttera,
Kirchenplatz 11, 7023 Zemendorf,

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., sowie §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Hinweise:

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt des Betriebsstandortes während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Beteiligte können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

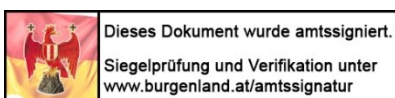
Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bei Versäumung der Verhandlung durch den Antragsteller kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Jutta Huber-Luntzer



Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>